

**1. Änderung der Satzung
der Ortsgemeinde Prath über die Festsetzung der Hebesätze für die
Grundsteuer, Gewerbesteuer und Hundesteuer ab dem Jahr 2026
(Hebesatzsatzung) vom 15.05.2026**

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973, § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, 175), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 06.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Ortsgemeinde Prath setzt die folgenden Hebesätze ab dem Jahr 2026 fest:

1. für die **Grundsteuer**
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **342 %**
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **734 %**
2. für die **Gewerbesteuer** auf **400 %**

der Steuermessbeträge.

3. Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund	78 €
- für den zweiten Hund	108 €
- für jeden weiteren Hund	150 €
- für jeden gefährlichen Hund	624 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Prath über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer, Gewerbesteuer und Hundesteuer ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 12.02.2025 außer Kraft.

Prath, den 15.05.2026

R. Fischbach

Rebecca Fischbach
Ortsbürgermeisterin



Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung - GemO - wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

St. Goarshausen, den 15.05.2026

Verbandsgemeindeverwaltung Loreley


Mike Weiland
Bürgermeister

